

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Annette Groth, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Abschließende Bemerkungen der Vereinten Nationen zum Staatenbericht an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Der vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (VN, United Nations – UN) geschaffene und unter seiner Ägide arbeitende Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Ausschuss) hat auf seiner 46. Tagung im Mai 2011 den Fünften Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergeben sowie Parallelberichte von Nichtregierungsorganisationen erörtert und umfangreiche abschließende Bemerkungen verabschiedet. Diese Bemerkungen heben einige Aspekte staatlichen Handelns der Bundesrepublik Deutschland (Ratifizierungen von Menschenrechtskonventionen sowie innerstaatliche Pläne und Aktionen) positiv hervor. Sie äußern jedoch andererseits und überwiegend in mehr als 30 Punkten teilweise tiefe Besorgnis und geben entsprechend weitreichende Empfehlungen. Sie fordern die Bundesregierung auf, erforderliche Maßnahmen zur Angleichung der realen Lage an die sich aus dem Pakt ergebenden Erfordernisse zu ergreifen.

Die Endfassung der genannten abschließenden Bemerkungen ist am 12. Juli 2011 im UN-Dokument E/C.12/DEU/CO/5 veröffentlicht worden. Seitdem ist ein halbes Jahr vergangen, ohne dass die Bundesregierung detailliert auf sie eingegangen wäre. Das fällt umso mehr ins Gewicht, als der Ausschuss anmahnte, dass viele seiner früheren Empfehlungen zu dem dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland von ihr nicht umgesetzt wurden und nach wie vor aktuell sind. Es fragt sich dabei auch, wie das angeschlagene Tempo vereinbar sein soll mit der Aufgabe, im Rahmen des UPR-Verfahrens (UPR: Universal Periodic Review) im Jahre 2013 der UN erneut über die Menschenrechtslage in Deutschland zu berichten.

Hinzu kommt, dass dem Parlament zugleich neuartige Pflichten der Wahrnehmung seiner menschenrechtlichen Aufgaben entstehen, wie sich unter den Bedingungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise die Entscheidungen von Parlament und Regierung auch fühlbar auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Menschenrechten durch die Bevölkerung auswirken.

Die Fraktion DIE LINKE. muss angesichts der Dringlichkeit der Mahnungen einen leichtfertigen Umgang der in politischer Verantwortung Stehenden mit

der Umsetzung des genannten Dokuments feststellen. Das ist umso kritikwürdiger, als durch den Mainstream der Medien eine gewisse Bagatellisierung der UN-Kritik nahegelegt wurde. Es enttäuscht auch die nichtstaatlichen Organisationen und andere zivilgesellschaftliche Kräfte, die sich seit Jahren für die Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland einsetzen und an entsprechenden Parallelberichten arbeiteten, dass das Parlament ihren Erwartungen bislang nicht gerecht wird. Man kann es auch der eigenen Zivilgesellschaft nicht zumuten, in dem Gefühl gelassen zu werden, dass ihre menschenrechtlichen Kritikpunkte und ihr menschenrechtliches Engagement weit größere Aufmerksamkeit und Anerkennung bei den UN als bei der Regierung und dem Parlament ihres eigenen Landes finden.

Eine dringende Empfehlung des Parlaments zur Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte würde auch dem Ausschuss die Ernsthaftigkeit des Bemühens bekunden, die damit geschaffenen Möglichkeiten für Einzelpersonen und Gruppen diese auch wahrnehmen zu lassen und ihnen damit den Zugang zu ihren durch die Konvention geschützten Menschenrechten nicht länger zu erschweren.

Es ist an der Zeit und entspricht der Würde und Verantwortung des Parlaments, sich selbst ein Bild von dem Umgang der Bundesregierung mit den UN-Bemerkungen zu machen und angesichts des hohen Stellenwerts der angesprochenen Menschenrechtsfragen darauf zu drängen, dass entsprechende Antworten nicht länger ausbleiben und entsprechende Maßnahmen nicht weiter verzögert werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

Komplexe bürgerliche und politische Rechte

1. Warum hat die Bundesregierung bislang das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht unterschrieben?  
Wann ist mit einer Unterzeichnung zu rechnen?
2. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um der vom WSK-Ausschuss bemängelten fehlenden Kenntnis der Rechte von Migrantinnen und Migranten bzw. ihrer Nachkommen zu begegnen, und an welchen Stellen vermutet sie den größten Aufklärungsbedarf?
3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die „fehlende Kenntnis der Rechte“ auch andere soziale Gruppen, beispielsweise Menschen mit Behinderung, betrifft, und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung dagegen?
4. Inwieweit wird die Bundesregierung der Forderung nachkommen, auf der Grundlage der Selbsteinschätzung Daten über die Inanspruchnahme von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten durch Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erheben?
5. Welche Schritte wird sie gegebenenfalls unternehmen, um solche Erhebungen durchzuführen, welche rechtlichen und praktischen Probleme stellen sich dabei, und wie wird die Bundesregierung diese Probleme lösen?
6. Weshalb wurde im Staatenbericht an den WSK-Ausschuss bislang die Tätigkeit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration nicht gewürdigt, und wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, dies in den nächsten Staatenberichten zu ändern?

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des WSK-Ausschusses, nach der das Streikverbot für bestimmte Angehörige des öffentlichen Dienstes eine Einschränkung der Gewerkschaftstätigkeit und damit einen Verstoß gegen die im UN-Pakt fixierten Verpflichtungen der Vertragsstaaten darstellt?
8. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um das deutsche Streikrecht paktkonform zu gestalten?
9. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um der wiederholten Empfehlung des WSK-Ausschusses nachzukommen, die Befugnisse des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf die Entgegennahme von Beschwerden auszuweiten, einschließlich Beschwerden die „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ betreffend?
10. Inwiefern ist die Haltung der Bundesregierung, die sich gegen eine gesetzliche Frauenquote ausgesprochen hat, mit der Aufforderung des WSK-Ausschusses vereinbar, „darauf hinzuwirken, dass Männer und Frauen in Entscheidungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor gleich vertreten sein sollen“ und dafür auch „Quoten zu erwägen“?
11. Welche Maßnahmen sind geplant, der Empfehlung des Ausschusses nachzukommen, „wirksame Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsgesetze [...] vonseiten privater Akteure zu erreichen“?
12. Was tut die Bundesregierung gegen die Umsetzungsdefizite des Bundesgleichstellungsgesetzes für die Bundesverwaltung (welches nach wie vor zu keiner tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Bundes geführt hat)?
13. Wie hat sich der Anteil der Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Sektor und im privaten Sektor in den letzten fünf Jahren entwickelt?
14. Sieht die Bundesregierung die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt durch die geplante Ausbauquote von Kindertagesbetreuungsangeboten für 35 Prozent aller unter Dreijährigen ausreichend gesichert?  
Wenn ja, warum, und wenn nein, welche Maßnahmen zur Sicherstellung sind geplant?
15. Sieht die Bundesregierung die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt durch die geplante Ausbauquote von Kindertagesbetreuungsangeboten für 35 Prozent aller unter Dreijährigen in allen Bundesländern gleichermaßen gesichert?  
Wenn ja, warum, und wenn nein, welche Maßnahmen zur Sicherstellung sind geplant?
16. Bewertet die Bundesregierung die Schaffung eines Betreuungsgeldes für Familien, die ihre Kinder nicht in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung unterbringen möchten, als einen Schritt zur Erreichung der vom WSK-Ausschuss geforderten gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsleben?
17. Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, damit Gewalt in der Familie als Straftatbestand im deutschen Recht verankert wird?
18. Welche ressortübergreifenden Maßnahmen über das Hilfetelefon hinaus plant die Bundesregierung, um das erschreckende Ausmaß an Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen mit Behinderung wirksam zu bekämpfen und insbesondere Gewalt in Einrichtungen konsequenter zu unterbinden?

19. Welche Pläne hat die Bundesregierung, um Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gewalt gegen Frauen aus bestimmten ethnischen Gruppen und gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung zu bekämpfen?

Gibt es im Rahmen der entsprechenden Bund-Länder-Kommission Überlegungen oder bereits getroffene Vereinbarungen, um die betroffenen spezifischen ethnischen Gruppen zu erfassen?

Welche ethnischen Gruppen sind vor allem betroffen, und wie bewertet die Bundesregierung diese speziellen Fälle von Gewalt gegen Frauen?

20. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Grundrechte von Transsexuellen zu sichern, zu denen sie sich auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP verpflichtet hat, in dem es heißt: „Das geltende Transsexuellengesetz ist in seinen wesentlichen Grundzügen inzwischen fast dreißig Jahre alt. Es entspricht nicht mehr in jeder Hinsicht aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wir werden das Transsexuellengesetz deshalb unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf eine neue zeitgemäße Grundlage stellen, um den betroffenen Menschen ein freies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“?
21. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle in ihrer geschlechtlichen und sexuellen Identität im Personenstandsrecht zu berücksichtigen, da das Personenstandsrecht bislang nur zwei Möglichkeiten des Geschlechtseintrags, „männlich“ oder „weiblich“, alternativ zueinander zulässt?
22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit eines unbestimmten Geschlechtseintrags im Reisepass und bei der Personenstandsangabe im Hinblick auf die kürzlich eingeführte Regelung des unbestimmten Geschlechtseintrags „X“ im Pass, die der rechtlichen Anerkennung von Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen dienen soll ([http://foreignminister.gov.au/releases/2011/kr\\_mr\\_110914b.html](http://foreignminister.gov.au/releases/2011/kr_mr_110914b.html))?
23. Sieht die Bundesregierung die frühkindlichen geschlechtsangleichenden Maßnahmen an Intersexuellen vor deren Einwilligungsfähigkeit als weiterhin für mit dem Kindeswohl und der Menschenwürde von intersexuellen Menschen vereinbar an (vgl. die Antworten der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksachen 14/5627, 16/4322 und 16/13269) (bitte mit Begründung, die die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt)?
24. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Selbsthilfegruppen intersexueller Menschen zu unterstützen?
25. Welche Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes für Transsexuelle und Intersexuelle entwickelt und umgesetzt?
26. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Kritik des Parallelberichts von Nichtregierungsorganisationen, ihr Wirken in internationalen Finanzinstitutionen stünde nicht im Einklang mit ihren Bemühungen um Armutsreduzierung, Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) und menschenrechtliche Aspekte?
27. Ist die Bundesregierung der Meinung, die diesbezüglichen Empfehlungen aus dem vierten Staatenbericht umgesetzt zu haben?
- Falls ja, auf welche Weise ist sie diesen Empfehlungen nachgekommen?
- Falls nein, wie gedenkt sie, dieses Versäumnis aufzuholen?

28. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung zukünftig ihr Agieren in internationalen Finanzorganisationen wie der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) mit ihren Bemühungen um eine Armutsreduzierung in Einklang bringen?
29. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung zukünftig gewährleisten, dass ihr Agieren in internationalen Finanzorganisationen wie der Weltbank und dem IWF weder ILO-Standards noch Menschenrechte im Allgemeinen verletzt?
30. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der menschenrechtsbezogenen Bildungsarbeit an Schulen ein, und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten und pädagogischen Zielsetzungen sind diese in den Curricula der „klassischen“ Fächer der politischen Bildung wie Politische Weltkunde, Sozialkunde oder Geschichte verankert?
31. Welche Pläne hat die Bundesregierung, um Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere emanzipatorische Geschlechterpolitik zu betreiben und die stereotypen traditionellen Rollenbilder aufzubrechen?  
Wie sollen diese Maßnahmen in der frühkindlichen und schulischen Bildung umgesetzt werden?
32. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der geschlechterdemokratischen Bildungsarbeit unter dem Blickwinkel der Akzeptanz von sexueller Vielfalt an Schulen ein, und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten und pädagogischen Zielsetzungen sind diese grundsätzlich und fächerübergreifend in den Curricula verankert und Bestandteil der schulischen Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung?
33. In welcher Weise und mit welcher Schwerpunktsetzung werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte im Rahmen der universitären Lehrer- und Lehrerinnenausbildung und der schulischen Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung vermittelt?  
In welcher Weise sollte die Menschenrechtsbildung an Schulen und Hochschulen modernisiert werden, insbesondere vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels im Menschenrechtsverständnis durch die UN-Behindertenrechtskonvention?
34. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung auf allen Ebenen der schulischen und universitären Menschenrechtsbildung die empirische Erkenntnisgewinnung und Wissensvermittlung dahingehend gefördert, dass zwischen der Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Bundesrepublik Deutschland und dem diesbezüglichen Handeln der politischen Entscheidungsträger und dessen konkreten sozialen Auswirkungen auf die Bevölkerung kausale Zusammenhänge bestehen?
35. Teilt die Bundesregierung die Feststellung der Unterkommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1997, wonach das Menschenrecht auf Bildung insbesondere auch als ein Recht auf Menschenrechtsbildung zu verstehen sei, und welche Konsequenzen ergeben sich nach Einschätzung der Bundesregierung aus der durch zahlreiche internationale Vergleichsstudien belegten sozialen Undurchlässigkeit des deutschen Bildungssystems für die Inanspruchnahme dieses Rechts durch schulpflichtige Minderjährige?

36. Weshalb fand im Staatenbericht an den WSK-Ausschuss bislang der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung und damit die Sicherung des Anspruchs auf frühkindliche Betreuung nur in Bezug auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt Erwähnung, nicht aber als Anspruch des Kindes auf Bildung und zentraler Bestandteil des Bildungsweges von Kindern?
37. Betrachtet die Bundesregierung frühkindliche Bildung als wichtigen Baustein zur Überwindung der Benachteiligung aufgrund sozialer Herkunft, und in welchem Umfang sieht die Bundesregierung den Zugang zu frühkindlicher Bildung für alle Kinder gewährleistet?
38. Wie beurteilt die Bundesregierung wissenschaftliche Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI), die sowohl das Erreichen der angestrebten Betreuungsquote in der Kindertagesbetreuung von 35 Prozent infrage stellen, als auch eine dringend notwendige Forcierung der Qualifizierung und Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Kindertagesbetreuung anmahnen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um einem Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken?
39. Welche konkreten Bedarfsanalysen und -ermittlungen liegen der angestrebten Betreuungsquote in der Kindertagesbetreuung von 35 Prozent zugrunde, und erachtet die Bundesregierung diese Quote als bedarfsdeckend?
40. Erachtet die Bundesregierung die geplante Betreuungsquote von 35 Prozent aller unter Dreijährigen und damit für jedes dritte Kind dieser Altersgruppe für ausreichend,
  - a) um den tatsächlichen Bedarf an Kindertagesbetreuung zu decken,
  - b) um den im Kinderförderungsgesetz festgeschriebenen Rechtsanspruch für alle unter Dreijährigen zu gewährleisten (wenn ja, bitte begründen, und wenn nein, bitte die vorgesehenen Maßnahmen erörtern)?
41. Wie wirkt sich nach Einschätzung der Bundesregierung die in Deutschland nachweisliche Kopplung des Bildungserfolgs an die soziale Herkunft auf die Ausbildung von kognitiven und sozialen Fähigkeiten von schulpflichtigen Personen im Bereich der Menschenrechtsbildung und deren gesellschaftliche Anwendungspraxis im Bildungsalltag aus?
42. In welcher Weise setzt die Bundesregierung die Richtlinien des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen zur Erarbeitung, Implementierung und Evaluierung von nationalen Aktionsplänen zur Menschenrechtsbildung um, und inwieweit findet hierbei auch eine Verzahnung zwischen der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene statt?
43. In welchem Umfang wurden seit der Verabschiedung des Weltaktionsprogramms für die Menschenrechtsbildung durch die Vereinten Nationen (A Res. 59/113 vom 10. Dezember 2004) in der Bundesrepublik Deutschland nationale Kontaktstellen (National Focal Points) zur Menschenrechtsbildung sowie nationale Forschungs- und Trainingszentren für Menschenrechte geschaffen?
44. Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung auf der Ebene des Europarates ergriffen, um in den Mitgliedstaaten einen Dialog über die Menschenrechtsbildung anzuregen, bzw. welche diesbezüglichen Initiativen hat sie ggf. hierzu geplant?

## Komplexe wirtschaftliche Rechte

45. Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um die vom WSK-Ausschuss geforderte Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu erreichen (Hier ist zudem darauf zu verweisen, dass diese Forderung bereits in den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau – CEDAW – zum 6. Staatenbericht der Bundesregierung Anfang 2009 aufgestellt wurde.)?
46. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die vom WSK-Ausschuss geforderten wirksamen Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze seitens privater Akteure einzuführen?  
  
Wie wurde in diesem Zusammenhang bereits der Forderung des CEDAW nach einer Erweiterung des Mandats der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und deren Ausstattung mit entsprechenden Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen sowie der finanziellen Ressourcen nachgekommen?
47. Teilt die Bundesregierung die tiefe Besorgnis des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bezüglich der schädlichen Auswirkungen der deutschen Agrar- und Handelspolitik (bitte begründen)?  
  
Falls nein, welche Vorstellung hat die Bundesregierung davon, wie der Ausschuss zu einer solchen Einschätzung gekommen sein könnte?
48. Sieht sich die Bundesregierung veranlasst, aus der negativen Einschätzung ihrer Agrar- und Handelspolitik durch den Ausschuss Konsequenzen zu ziehen, und falls ja, welche?
49. Inwiefern ist die Bundesregierung gewillt, die Empfehlungen des Ausschusses in ihrer Handels- und Agrarpolitik zu berücksichtigen?
50. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung zukünftig negative Auswirkungen ihrer internationalen Handels- und Agrarpolitik auf die Inanspruchnahme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in Einfuhrländern verhindern?
51. Inwiefern wird sich die Bundesregierung in der Europäischen Union für eine kritische Auswertung des Staatenberichts hinsichtlich der angesprochenen vergemeinschafteten Politikbereiche einsetzen?
52. Inwiefern sieht die Bundesregierung Bedarf, die Verhandlungsziele der Europäischen Union in den Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten (AKP: Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten) daraufhin zu überprüfen, ob sie den im Bericht des Ausschusses formulierten Ansprüchen gerecht werden und der Inanspruchnahme der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nicht entgegenstehen?
53. Wie sieht der konkrete Zeitplan der Bundesregierung bezüglich der mehrfach von der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, sowie dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, angekündigten Abschaffung der Agrarexportsubventionen aus?
54. Sollen auch die Direktzahlungen an europäische Landwirte beendet werden, und wenn nein, warum nicht?
55. Wieso hat die Bundesregierung die Freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO) zum Recht auf Nahrung bisher nicht umgesetzt?

56. Was verzögert bisher die Abschaffung der Agrarexportsubventionen durch die Bundesregierung?
57. Teilt die Bundesregierung die Besorgnis des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dass Menschenrechte bei politischen Entscheidungen zu Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen sowie bei der Unterstützung solcher Investitionen nicht hinreichend berücksichtigt werden?
- Falls nein, welche Vorstellung hat die Bundesregierung davon, wie bzw. aufgrund welcher konkreten Vorkommnisse der Ausschuss zu einer solchen Einschätzung gekommen sein könnte?
58. Inwiefern hat die Bundesregierung die Besorgnis des Ausschusses zum Anlass genommen, die Auswirkungen deutscher Auslandsinvestitionen und die Unterstützung von Auslandsinvestitionen im Hinblick auf die Gewährleistung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowohl generell als auch in einzelnen Fällen zu überprüfen?
59. Inwiefern ist die Bundesregierung gewillt, die Empfehlungen des Ausschusses in ihrer Investitionspolitik zu berücksichtigen?
60. Wie will die Bundesregierung zukünftig gewährleisten, dass die Investitionstätigkeit deutscher Unternehmen die wirtschaftlichen, sozialen sowie kulturellen Rechte in den Gastländern fördert und die Verletzung dieser Rechte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen ist?
61. Wird sich die Bundesregierung bei der Überarbeitung der OECD-Leitsätze (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) dafür einsetzen, dass diese einen verpflichtenden Charakter mit der Möglichkeit für konkrete Sanktionen gegen Unternehmen erhalten, die bei ihren Auslandsinvestitionen gegen wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte verstoßen, und wenn nein, warum nicht?
62. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in den OECD-Leitsätzen ein verpflichtender Sanktionsmechanismus festgeschrieben wird, der bei der Feststellung einer Verletzung der OECD-Leitsätze durch deutsche Unternehmen, ihre Subunternehmer oder ihre Zulieferer zu Sanktionen gegen das entsprechende Unternehmen führt, und wenn nein, warum nicht?
63. Teilt die Bundesregierung die Sorge des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dass Vorhaben im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zur Folge gehabt haben, bzw. sind ihr solche Fälle bekannt?
- Wenn ja, welche?
64. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, auf welche Berichte sich der Ausschuss in seiner allgemeinen Aussage bezüglich der Verletzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten durch Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bezieht?
65. Hat die Bundesregierung die entsprechenden Berichte ausgewertet, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?
66. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der negativen Auswirkungen des vom Ausschuss genannten Projekts zur Regelung von Landbesitzrechten in Kambodscha auf die Inanspruchnahme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte?
67. Wie wird die Bundesregierung auf die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt zur Regelung von Landbesitzrechten in Kambodscha reagieren?



## Komplexe soziale Rechte

68. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um bei Verstößen gegen wesentliche Vorschriften der Sozialgesetzbücher die Rechte von Betroffenenverbänden und Selbsthilfeinitiativen zu stärken und insbesondere ein echtes Verbandsklagerecht entsprechend dem § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) einzuführen?

Wenn ja, auf welche Diskriminierungstatbestände will die Bundesregierung ein solches Verbandsklagerecht erweitern?

69. Wie will die Bundesregierung mit zusätzlichen Maßnahmen der Forderung des WSK-Ausschusses nachkommen, die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung dauerhaft zu verbessern?

Welche Änderungen in der Handhabung der Ausgleichsabgabe sind geplant, und wie steht die Bundesregierung zu einer erneuten Anhebung dieser Abgabe?

70. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Bundesagentur für Arbeit besser zu befähigen, geeignete Dienstleistungen anzubieten, damit Menschen mit Behinderung entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsplatz frei wählen können und einen Lohn erhalten, von dem sie selbstbestimmt leben können?

71. Wie wird die Bundesregierung das Prinzip der „Leistungen aus einer Hand“ für neue Arbeitsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sichern und zu diesem Zweck die Befugnisse der Integrationsfachdienste stärken und weiterentwickeln?

Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Kritik an der öffentlichen Ausschreibung von Leistungen der beruflichen Eingliederung durch die Bundesagentur für Arbeit?

72. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus den Aussagen des WSK-Ausschusses, in denen auf die Unvereinbarkeit des anhaltenden Gefälles zwischen dem west- und ostdeutschen Arbeitsmarkt mit den Vorgaben des 1973 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hingewiesen wird?

a) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den in dem Bericht in Nummer 14 aufgeführten Forderungen des WSK-Ausschusses nachzukommen?

b) Wie begründet die Bundesregierung anderenfalls die Unterlassung von Folgehandlungen?

73. Wie bewertet die Bundesregierung im Kontext der von dem WSK-Ausschuss beanstandeten Disparitäten bei den Arbeitsmarkt- und Einkommensstrukturen die anhaltende Tarifspaltung zwischen Ost- und Westdeutschland, und welche Maßnahmen avisiert die Bundesregierung, um auf eine Anhebung der ostdeutschen Löhne und Gehälter hinzuwirken?

74. Hat die Bundesregierung eine Folgenabschätzung bezüglich der spezifischen Auswirkungen der am 25. Mai 2011 vom Kabinett und am 23. September 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Kürzungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten für den ostdeutschen Arbeitsmarkt vorgenommen (wenn nein, bitte begründen)?

75. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Nummer 19 des Berichts geäußerte Besorgnis des WSK-Ausschusses, dass die Regelungen für Erwerbs-

fähige in Deutschland in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung und Grundsicherungen „einschließlich der Auflage für Empfänger von Arbeitslosengeld, jede ‚zumutbare Arbeit‘ anzunehmen, was in der Praxis als nahezu ‚jede Arbeit‘ ausgelegt werden kann“, zu Verstößen gegen die Artikel 6 und 7 des WSK-Pakts führen können?

76. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung des im WSK-Pakt in Artikel 6 beschriebenen Rechts auf Arbeit in Deutschland, „welches das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst“, vor dem Hintergrund der Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen im Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Leistungsbeziehende unter Androhung von Leistungsentzug bis zu einer vollständigen Kürzung der Leistung zur Annahme bestimmter Erwerbsarbeit zwingen?
77. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen im Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Leistungsbeziehende unter Androhung von Leistungsentzug bis zu einer vollständigen Kürzung der Leistung zur Annahme von Erwerbsarbeit zwingen, vor dem Hintergrund des ILO-Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930, in dem es in Artikel 2.1. heißt: „Als ‚Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe [...] verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“?
78. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung von Max Kern, der von 1966 bis 2002 Jurist im Internationalen Arbeitsamt, langjähriger Leiter der Sektion Zwangsarbeit der Hauptabteilung Normen, dem Sekretariat der Aufsichtsorgane der ILO zur Prüfung der Einhaltung der internationalen Normen durch die Mitgliedstaaten war, in der im Auftrag der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung erstellten Studie zur Zwangsarbeit, dass auf „der Ebene des Völkerrechts [...] die Sanktionen des § 31 SGB II im Lichte der o. a. Spruchpraxis der zuständigen Aufsichtsorgane das in Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens Nr. 29 aufgeführte Kriterium der ‚Androhung irgendeiner Strafe‘“ erfüllen (Max Kern: Zur Frage der Vereinbarkeit von Recht und Praxis der Arbeit nach § 16 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 31 SGB II mit dem IAO-Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, S. 67 f.)?
79. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen angesichts der massiven Kritiken an der Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen, angesichts der mit den Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen gegebenen massiven Verletzung des Menschenrechts auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch eine frei gewählte oder angenommene Arbeit zu bestreiten und angesichts der mit den Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen ebenfalls gegebenen massiven Verletzung der durch die Ratifizierung des ILO-Vertrags eingegangenen Verpflichtung Deutschlands, die „Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen“ (ILO-Übereinkommen Nr. 29 von 1930, Artikel 1.1.)?
80. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um der Aufforderung des Europäischen Parlaments an die EU-Mitgliedstaaten, also auch an Deutschland, gerecht zu werden, „zu prüfen, wie verschiedene Modelle bedingungsloser und der Armut vorbeugender Grundeinkommen für alle zur gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Eingliederung beitragen könnten“ (vgl. die mit großer Mehrheit im Europäischen Parlament am 20. Oktober 2010 angenommene Entschließung zum „Bericht über die Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und

die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa“ (2010/2039(INI), Nummer 44), insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens konsequent sowohl das Recht auf eine frei gewählte Arbeit als auch das Verbot von Zwangsarbeit durchsetzt?

81. Wann ergreift die Bundesregierung welche konkreten Maßnahmen zur Abschaffung der Sanktionen und Leistungskürzungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angesichts des o. g. Rechts auf eine frei gewählte Arbeit und des Verbots der Zwangsarbeit sowie der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass das „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG [...] jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu[sichert], die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“, dass dieses „Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG [...] als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung [hat]. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden“ und angesichts der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass der „gesetzliche Leistungsanspruch [...] so ausgestaltet sein [muss], dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt“ (vgl. Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 zu den Hartz-IV-Regelleistungen, Leitsätze, Rn. 133, 137)?
82. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des WSK-Ausschusses in Nummer 19, dass „der Einsatz von Langzeitarbeitslosen für unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu Verstößen gegen die Artikel 6 und 7 des Pakts führen kann“?
83. Welche konkreten Beschäftigungs-/Arbeitsgelegenheitenmaßnahmen sind und waren im Rahmen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch möglich, die Erwerbslose zur Annahme von Tätigkeiten ohne Bezahlung (z. B. lediglich unter Fortzahlung der Transferleistungen bzw. unter Fortsetzung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen) unter Androhung einer Strafe, z. B. der Kürzung bzw. des Entzugs der Transferleistungen, zwingt (bitte detailliert aufführen, wann welche Regelungen seit Bestehen des Zweiten und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu diesen Formen der Beschäftigung bestanden bzw. bestehen)?
84. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der o. g. Kritik des WSK-Ausschusses die Ein-Euro-Jobs sowie die weiteren im Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Beschäftigungsmaßnahmen, die Erwerbslose unter Androhung einer Strafe, nämlich einer Sperrzeit bzw. einer Sanktion zwingen, solche unbezahlten Tätigkeiten aufzunehmen?
85. Wie bewertet die Bundesregierung die Besorgnis des WSK-Ausschusses in Nummer 21, dass die von der Bundesregierung, den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag beschlossenen Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe im Bereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch keinen angemessenen Lebensstandard gewährleisten?
86. Wie bewertet die Bundesregierung die Besorgnis des WSK-Ausschusses in Nummer 21, dass trotz unterstellter Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens zur Berechnung der Grundsicherung „dieses Verfahren den Leistungsempfängern keinen angemessenen Lebensstandard gewährleistet“, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Kritik des WSK-Ausschusses?

87. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des WSK-Ausschusses in Nummer 21, „dass infolge der sehr geringen Regelleistungen für Kinder“, die die jeweilige Bundesregierung, die Fraktionen der CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag in den vergangenen Jahren im Bereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen haben, „annähernd 2,5 Millionen Kinder in Deutschland unterhalb der Armutsgrenze bleiben“?
88. Sieht die Bundesregierung die Aufforderung des WSK-Ausschusses erfüllt, insbesondere die Pläne der sozialen Sicherheit einschließlich des Bildungs- und Teilhabepakts auf ihre Wirksamkeit in der Bekämpfung von Kinderarmut und die daraus entstehende Ausgrenzung in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und gesellschaftliches Leben umfassend geprüft zu haben und durch die Form der Beantragungspflicht dieser Leistungen in ausreichendem Maße – unter der Prämisse, dass die Grundsicherung einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen muss – gewährleistet wird?
89. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dieser vom WSK-Ausschuss eingeforderten Prämisse den grundgesetzlich festgesetzten gleichen Zugang zu Bildung, wenn weniger als 50 Prozent der betroffenen Minderjährigen aufgrund des Antragsverfahrens für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder diese Leistungen erhalten?
90. Wie beurteilt die Bundesregierung die vielfältige Kritik und große Skepsis bezüglich der Verfassungsgemäßheit der Bestimmung der Regelbedarfe auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, so z. B. durch den Abgeordneten Wolfgang Neskovic, DIE LINKE., ehemals Richter am Bundesgerichtshof (vgl. Handreichung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09), durch Dr. Irene Becker, Sozialwissenschaftlerin, und durch Prof. Dr. Johannes Münder (vgl. jeweilige Gutachten in Soziale Sicherheit, Sonderheft September 2011), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen grundsätzlichen Kritiken und detaillierten Nachweisen bezüglich der nicht gegebenen Verfassungsgemäßheit der Bestimmung der Regelbedarfe?
91. Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung des WSK-Ausschusses in Nummer 24, dass der hohe Stand der Einkommensarmut in Deutschland „in Anbetracht des umfassenden sozialen Sicherungssystems in dem Vertragsstaat möglicherweise auf eine unzureichende Leistungshöhe oder beschränkten Leistungszugang hindeutet“?
92. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Erklärung des WSK-Ausschusses vom 4. Mai 2001 („Armut und der Internationale Pakt über WSK-Rechte“) festgehaltene Aussage, dass „Armut eine Verweigerung der Menschenrechte darstellt“, angesichts der Tatsache, dass in Deutschland 15,5 Prozent der Bevölkerung (Daten des Statistischen Bundesamtes nach EU-SILC, Einkommensjahr 2008, Armutsrisikoquote nach Sozialleistungen), also jede/jeder Sechste, mit einem Armutsrisiko lebt und damit der Fähigkeiten und Möglichkeiten des Genusses eines angemessenen Lebensstandards und der Wahrnehmung anderer wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Rechte beraubt ist (vgl. die Nummern 1 und 8 der genannten Erklärung), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser gravierenden Menschenrechtsverletzung in Deutschland?
93. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die hohe Armutsrisikoquote von 15,5 Prozent, auf eine gravierende Verletzung des Menschenrechts auf ein Leben „frei von Furcht und Not“ und des damit verbundenen Rechts auf soziale Sicherheit hinweist (vgl. WSK-Pakt), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser gravierenden Menschenrechtsverletzung?

94. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die Orientierung der Bundesregierung bei der Armutsbekämpfung im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ an dem Indikator „Erwerbstätigkeit“ nur geringe bis keine politische Aussage- und Wirkungskraft angesichts der Tatsache hat, dass in Deutschland 2,9 Millionen Erwerbstätige von Einkommensarmut betroffen sind (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6043), Erwerbstätigkeit also keineswegs Armutsbekämpfung bedeutet, z. B. wenn die Erwerbseinkommen zu gering sind?
95. Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung aus der Besorgnis des WSK-Ausschusses in Nummer 24, dass „1,3 Millionen Menschen wirtschaftlich aktiv sind, aber Ergänzungsleistungen [bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende] in Anspruch nehmen müssen“, bezüglich der Debatten um die Einführung ausreichender gesetzlicher Mindestlöhne?
96. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass einerseits in Deutschland 2,9 Millionen Erwerbstätige von Einkommensarmut betroffen sind, andererseits aber in Artikel 7 des WSK-Pakts das „Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen“ festgestellt wird, „durch die insbesondere gewährleistet wird a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; [...], ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt“, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Tatsache, und welche Maßnahmen leitet sie ein, um der Verletzung dieses Menschenrechts in Deutschland wirksam zu begegnen?
97. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung des Europäischen Parlaments, dass „ein angemessenes Mindesteinkommen unverzichtbarer Bestandteil für ein würdevolles Leben der Menschen ist und dass angemessene Mindesteinkommen und gesellschaftliche Teilhabe Voraussetzung dafür sind, dass Menschen ihr Potenzial voll entfalten und alle an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitwirken können“, bezüglich der Auffassung des Europäischen Parlaments, „dass ein angemessenes Mindesteinkommen bei mindestens 60 Prozent des Medianeinkommens des jeweiligen Mitgliedstaats liegen muss“, bezüglich der Kritik des Europäischen Parlaments an den „Mitgliedstaaten [der EU], in denen die Mindesteinkommenssysteme nicht an die relative Armutsgrenze heranreichen“ sowie aus der Forderung des Europäischen Parlaments „an die Mitgliedstaaten, dieser Lage möglichst rasch abzuhelpen“ (vgl. die Entschließung von 20. Oktober 2010 zum „Bericht über die Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa“ (2010/2039(INI), die Nummern 15, 35 und 40) und der bekannten Tatsache, dass die Regelbedarfe und als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung bei den Grundsicherungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Summe im Durchschnitt weit unter den Armutsrisikogrenzen für verschiedene Haushaltstypen liegen?
98. Welche konkreten Konsequenzen zieht und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung angesichts der Empfehlung des WSK-Ausschusses in Nummer 24, „eine Überprüfung der Höhe der Leistungen vorzunehmen“ mit dem Ziel, Armut zu beseitigen?
99. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass verdeckte Armut bedeutet, dass soziale Transfers, die das Grundrecht auf die Absicherung der physischen Existenz und gesellschaftliche (Mindest-)Teilhabe gewährleisten sollen, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden und damit die Absicherung des Grundrechts nicht gewährleistet ist?

100. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die verdeckte Armut bzw. Nichtinanspruchnahme von sozialen Leistungen Kennzeichen unzureichend ausgestalteter Leistungszugänge ist?

Welche Einschätzungen kann die Bundesregierung darüber treffen, in welchen Bereichen und sozialen Gruppen die Nichtinanspruchnahme sozialer Leistungen besonders hoch ist?

101. Welche Konsequenzen zieht und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung angesichts der Aufforderung des Europäischen Parlaments an alle Mitgliedstaaten, „zu prüfen, wie verschiedene Modelle bedingungsloser und der Armut vorbeugender Grundeinkommen für alle zur gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Eingliederung beitragen könnten, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass sie nicht stigmatisierend wirken und geeignet sind, Fälle von verschleierter Armut zu vermeiden“ (vgl. die Entschließung vom 20. Oktober 2010 zum „Bericht über die Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa“ (2010/2039(INI), Nummer 44) und angesichts der hohen Quote der Nichtinanspruchnahme der Leistungen im Bereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von fast 50 Prozent (vgl. Irene Becker, Richard Hauser: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, 2010, S. 138)?
102. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Kritik des WSK-Ausschusses ein, Asylsuchende erhielten in Deutschland keine ausreichenden Sozialleistungen, lebten in unzulänglichem und überbelegtem Wohnraum, hätten nur begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt und erhielten nur in Notfällen medizinische Versorgung?
- Inwieweit sieht die Bundesregierung selbst darin einen Verstoß gegen menschenrechtliche Normen oder grundgesetzliche Vorgaben?
103. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die soziale Schlechterstellung von Asylsuchenden zu beheben und diese in den Genuss von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten kommen zu lassen?
104. Wie begründet die Bundesregierung ihr politisches Vorgehen auf EU-Ebene im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung der so genannten EG-Aufnahmerichtlinie, die darauf gerichtet ist, eine Gleichbehandlung von Asylsuchenden in Bezug auf die sozialen Sicherungssysteme, die Gesundheitsversorgung und den Zugang zum Arbeitsmarkt gerade zu verhindern und das damit diametral den Forderungen des WSK-Ausschusses entgegensteht?
105. Wie gedenkt die Bundesregierung, Diskriminierungen hinsichtlich der „Höhe der Leistungen der sozialen Sicherheit zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern“, speziell bei der Altersversorgung in Ostdeutschland, zu unterbinden bzw. im Falle von bestehenden Diskriminierungen zeitnah Abhilfe zu schaffen
- a) in Bezug auf die Art und Weise der Überführung der Anwartschaften der Alterssicherungssysteme der ehemaligen DDR in bundesdeutsches Recht, insbesondere in Bezug auf
- den besonderen Steigerungsbetrag bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,
  - die besondere Situation von in der DDR Geschiedenen,

- die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder,
  - die Ansprüche von Bergleuten der Braunkohleveredlung,
  - die Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, speziell auch der Pflege von Impfgeschädigten vom Kindes- bzw. Jugendlichenalter an durch deren Eltern,
  - die Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,
  - die Zeiten zweiter Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden, ebenso Zeiten von Forschungsstudien und vereinbarte längere Studienzeiten von Spitzensportlerinnen und -sportlern,
  - die Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,
  - sämtliche freiwillige Beiträge (in Höhe von 3 bis 12 Mark) sowie Anwartschaftsgebühren zur Aufrechterhaltung von Rentenanschaften,
  - die Versorgungen der wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie die besondere Alterssicherung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nicht anerkannt werden, speziell auch in Bezug auf Weiterbeschäftigte solcher vormaligen Versorgungssysteme wie Professoren neuen Rechts sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei,
  - die Fälle, in denen das Rentenrecht als politisches Strafrecht genutzt wird, indem bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften die Rentenformel geändert und Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze gekappt und nicht für die Rente anerkannt werden (so unter anderem geschehen bei ehemaligen DDR-Ministern und deren Stellvertretern, die bei der Befassung der UN mit den Staatenberichten eigens Erwähnung finden);
- b) in Bezug auf die unterschiedlichen Rentenwerte in West und Ost,
- welchen Zeitplan hat die Bundesregierung für eine Angleichung des Rentenwertes Ost an West,
  - wie will die Bundesregierung das noch immer bestehende Lohngefälle zwischen Ost und West bei der Rente ausgleichen, um dem Prinzip gleiche Rente für gleiche Lebensleistung zu folgen;
- c) in Bezug auf pauschal bewertete Versicherungszeiten, speziell
- Kindererziehungszeiten,
  - Versicherungszeiten für pflegende Angehörige,
  - Zeiten des Wehr- und Zivildienstes,
  - Zeiten für die Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen;
- d) in Bezug auf unterschiedliche Freibeträge in Ost- und Westdeutschland wie bei der
- Witwen- und Witwerrente,
  - Waisenrente;

- e) in Bezug auf unterschiedliche Zuverdienstmöglichkeiten wie bei
- Angehörigen der Bundeswehr mit Vordienstzeiten in der NVA,
  - dem Bezug einer Teilrente,
  - dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente?
106. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung bisher nicht auf die Empfehlung des WSK-Ausschusses von 2001 eingegangen, über Umfang und Ursachen der Wohnungslosigkeit in Deutschland zu berichten?
107. Hat die Bundesregierung Kenntnis über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland?
108. Welche Statistiken/Quellen von welchen Institutionen liegen der Bundesregierung vor, um sich über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland ein genaues Bild zu machen?
109. Hält die Bundesregierung die Einführung einer offiziellen bundesweiten Obdach- und Wohnungslosenstatistik für erforderlich?
110. Ist die Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland für die Bundesregierung ein relevantes Thema?
111. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung in den (geschätzten) hohen Zahlen der von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland Betroffenen (laut der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. gab es 227 000 Wohnungslose in Deutschland im Jahr 2008)?
112. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für sinnvoll, um Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland zu bekämpfen?
113. Welche mittelfristige und langfristige Strategie verfolgt die Bundesregierung, um das Problem zu bekämpfen
- a) im Hinblick auf die Ausweitung des Angebots an bezahlbarem Wohnraum,
  - b) im Hinblick auf psychologische, therapeutische und soziale Beratungs- und Hilfsangebote?
114. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen und wird sie zukünftig ergreifen, um der Obdach- und Wohnungslosigkeit wirksam zu begegnen?
115. Welche Kooperationen und Diskussionsforen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gibt es bzw. sollten geschaffen werden, damit das Problem auf den verschiedenen Verwaltungsebenen übergreifend angegangen wird?
116. Welche konkrete Verbesserung der Lage älterer Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen ergibt sich durch die geplante Pflegereform hinsichtlich der Feststellung des WSK-Ausschusses, dass die Bundesrepublik Deutschland bisher keine hinlänglichen Maßnahmen angesichts menschenunwürdiger Bedingungen älterer Menschen in Pflegeheimen, eines Mangels an Fachkräften und der unzulänglichen Anwendung von Pflege unternommen hat?
- Wie wirkt sich die geplante Beitragserhöhung in konkreten Zahlen auf die einzelnen Pflegebedürftigen, die Beschäftigten und die Angehörigen aus?
117. Wird sich kurzfristig die Situation pflegebedürftiger Menschen durch die geplante Erweiterung der Riester-Förderung auf die Pflegeabsicherung hinsichtlich der Feststellungen des WSK-Ausschusses verbessern, in Anbetracht der Tatsache, dass die Erträge der Kapitaldeckung erst in etlichen Jahren zur Verfügung stehen und der Kapitalstock in der Ansparphase den Risiken der Finanzmärkte ausgesetzt ist?



118. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich Verstößen von stationären Pflegeeinrichtungen gegen geltende Personalrichtwerte und deren Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner vor, und welcher Handlungsbedarf ergibt sich hieraus für die Bundesregierung?
119. Inwiefern wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie „Entwicklung und Erprobung von Grundlagen der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen auf der Basis des Bedarfsklassifikationssystems der ‚Referenzmodelle‘“ heranziehen, um Voraussetzungen für einen Übergang zu einem Personalbemessungssystem zu schaffen, welches die Problem- und Bedarfslagen von Bewohnern und Bewohnerinnen von stationären Pflegeeinrichtungen besser berücksichtigt als derzeitige Personalrichtwerte?
120. Inwiefern wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie „Entwicklung und Erprobung von Grundlagen der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen auf der Basis des Bedarfsklassifikationssystems der ‚Referenzmodelle‘“ in einer umfassenden Pflegereform berücksichtigen, oder wird die Bundesregierung den Empfehlungen der Studie folgen, wonach eine Gesetzesreform keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der entwickelten Methoden für die Personalbemessung ist?
121. Inwiefern wird die Bundesregierung die Ergebnisse der „Studie zur Wirkung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes“ bei einer Reform und Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigen?  
Welche Lösungen sieht die Bundesregierung für die in der Studie dargelegten Problemfelder und Defizite hinsichtlich der Situation der Pflegebedürftigen und der Beschäftigten, der Qualität der Pflege und der Wirkungen des Pflegemarktes?
122. Was plant die Bundesregierung, um die in der Heimpersonalverordnung festgelegte Fachkraftquote auch in den in der Studie ermittelten 30 Prozent der Einrichtungen umzusetzen, die diese laut Studie nicht erfüllen?
123. Kann die Bundesregierung Zahlen nennen, in welcher Höhe die Leistungen der Pflegeversicherung angehoben werden müssten, um der Tatsache Abhilfe zu schaffen, dass laut der Studie die Hälfte der ambulanten Pflegedienste angibt, die Leistungen der Pflegeversicherung würden nicht die Kosten decken, vor allem hinsichtlich der Personalkosten und des erhöhten Betreuungsaufwands von besonderen Gruppen Pflegebedürftiger?
124. Was unternimmt die Bundesregierung konkret gegen die Substitution regulärer Arbeitsplätze in der Pflege durch Zeitarbeitsplätze und den Missbrauch des Instruments der Arbeitnehmerüberlassung zur Unterwanderung der regulären Tarife in pflegerischen Arbeitsbereichen?
125. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass in vollstationären Einrichtungen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die Pflegekosten zu finanzieren, und welche Anhebung der Leistungsbeträge zieht die Bundesregierung im Rahmen der angekündigten Reform der Pflegeversicherung in Betracht?
126. Inwieweit wird nach Ansicht der Bundesregierung das Ziel bei der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995, die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu verringern, angesichts der Tatsache, dass zunehmend Menschen Hilfe zur Pflege erhalten, konterkariert, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?
127. Was unternimmt die Bundesregierung derzeit konkret, um dem Fachkräftemangel im Bereich der Altenpflege entgegenzuwirken?

128. Inwieweit wird die vom WSK-Ausschuss eingeforderte Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Ausbildung von Pflegepersonal durch die derzeitige unterschiedliche landesrechtliche Ausgestaltung der Finanzierung der Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) konterkariert, nach der die Kosten der Ausbildung zwar grundsätzlich die Träger der praktischen Ausbildung zu tragen haben, aber die Ausbildungskosten bei der Festsetzung der Pflegesätze berücksichtigt werden können bzw. die Ausbildungskosten über die Entgelte der Einrichtungen refinanziert werden oder die Möglichkeit gegeben ist, alle Altenpflegeeinrichtungen durch ein Ausgleichsverfahren an den Kosten der Altenpflegeausbildung zu beteiligen, unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden?
129. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland?
- a) Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland bislang noch nicht die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen aus dem Jahr 1990 unterzeichnet hat?
- b) Hat die Bundesregierung eine Unterzeichnung der Wanderarbeitnehmerkonvention geprüft, und wenn ja, zu welcher abschließenden Position ist sie gelangt?
- Wenn nein, wird sie dem Rat des WSK-Ausschusses folgen und eine Prüfung veranlassen?
130. Inwieweit und aus welchen Gründen kommt die Bundesregierung der Bitte des WSK-Ausschusses nach, die Ratifizierung der Wanderarbeiterkonvention zu erwägen?
131. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Migrantinnen und Migranten bezüglich des Arbeitsentgeltes und der Arbeitsbedingungen – also der Überstunden, der Arbeitszeit, der wöchentlichen Ruhezeiten, des bezahlten Jahresurlaubs, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – mit den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern des Beschäftigungsstaates gleichbehandelt werden müssen (bitte begründen)?

#### Komplexe kulturelle Rechte

132. Wie hoch ist der Anteil von Personen, die die Schule ohne einen Schulabschluss verlassen (bitte nach Schülern mit und ohne Migrationshintergrund aufschlüsseln)?
- Um wie viel Prozent hat sich die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher in den Jahren 2007 bis 2010 verringert?
- Wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen angesichts der 2007 von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, gemachten Ankündigung, innerhalb von insgesamt fünf Jahren die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher halbieren zu wollen?
133. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung seit der Ankündigung von Dr. Annette Schavan im Januar 2007 unternommen, um die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher zu halbieren?
- Wie bewertet die Bundesregierung die Implementierung und die Ergebnisse dieser Initiativen?

134. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit dem Recht auf Bildung und dem Recht auf eine freie Berufswahl vereinbar, dass in jedem Jahr zehntausende Jugendliche, die nach einem Berufsausbildungsplatz suchen, aufgrund des zu geringen Angebots keinen Ausbildungsplatz erhalten (bitte begründen)?
135. Inwiefern und wie werden Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre evaluiert?
- Welche Ergebnisse zeigen diese Evaluationen der Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre?
  - Welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Evaluationen der Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre?
  - Was geschieht mit den Ergebnissen der Evaluationen der Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre (bitte nach Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung und Ergebnistransfer aufschlüsseln)?
136. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um der Kritik des WSK-Ausschusses nachzukommen, dass nicht an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland Mittagessen bereitgestellt wird und die Forderung des WSK-Ausschusses zu erfüllen, dass sicherzustellen ist, dass „Kinder, besonders aus armen Familien, richtige Mahlzeiten erhalten“?
137. Welche Ansprüche für junge Menschen ergeben sich aus der Sicht der Bundesregierung aus dem von ihr aus dem Grundgesetz hergeleiteten Recht auf Bildung (vgl. die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/985)?
138. Wie bewertet die Bundesregierung die mit der Föderalismusreform I erfolgte föderale Neuordnung in der Schulpolitik?
139. Wie bewertet die Bundesregierung das mit der Föderalismusreform I verabschiedete Kooperationsverbot für Schulen in Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes?
140. War diese Neuordnung aus Sicht der Bundesregierung eher hilfreich oder eher kontraproduktiv, um die bundesweite Mobilität von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern zu ermöglichen bzw. die Bildungschancen für sozial benachteiligte Gruppen zu verbessern (bitte begründen)?
141. Will die Bundesregierung Finanzhilfen des Bundes für die Länder auch bei den Schulen – wie etwa beim Ausbau von Ganztagschulen – künftig wieder ermöglichen (bitte begründen)?
142. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen oder hat sie ergriffen – womöglich auch im Dialog mit den Ländern –, um eine Angleichung der Höhe der Pro-Kopf-Zuweisungen im Bildungsbereich zwischen den Bundesländern zu erreichen (vgl. die Kritik des UN-Sonderberichterstatters Vernor Muñoz)?
143. Welche verfassungsrechtlichen Änderungen wären notwendig, um eine Intervention des Bundes hinsichtlich der erheblich unterschiedlichen Pro-Kopf-Finanzzuweisungen im Bildungsbereich zu ermöglichen?
144. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, die Kompetenzaufteilung in der Schulpolitik erneut zu überdenken, um eine bundesweite Mobilität sicherzustellen?
- Falls nein, warum nicht?

145. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen oder hat sie bereits ergriffen, um das vom UN-Sonderberichterstatter Vernor Muñoz beschriebene Problem, wonach infolge der fehlenden Einheitlichkeit des Schulsystems ein Bundeslandwechsel sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch deren Familien vor „erhebliche Probleme“ stellt, zu beseitigen (bitte auch den Sachstand im Dialog mit den Ländern darstellen)?
146. In welchem Umfang werden Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Schulzeit im Bereich der Menschenrechte sowie der Rechte von Kindern und in welchem Umfang im Bereich des Grundgesetzes (staatsbürgerliche Erziehung) unterrichtet (bitte nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?
147. Welche konkreten Maßnahmen führen die einzelnen Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung durch, um die Menschenrechtsbildung und auch die Bildung in Bezug auf Kinderrechte sowohl in den Lehrplänen als auch in der Lehrerbildung und -fortbildung in welchem Umfang zu verankern?
148. Stimmt die Bundesregierung der Forderung des WSK-Ausschusses zu, wonach entsprechend den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die allmähliche Einführung der Senkung der Studiengebühren eine Unentgeltlichkeit herbeizuführen sei?
149. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des WSK-Pakts über die allmähliche Einführung der Senkung der Studiengebühren eine Unentgeltlichkeit herbeizuführen sei?
150. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um der wiederholten Empfehlung des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nachzukommen, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c des WSK-Pakts schrittweise die Unentgeltlichkeit eines Hochschulstudiums in Bezug auf die Studiengebühren herbeizuführen?
151. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um in diesem Zusammenhang auch der Forderung des WSK-Ausschusses nachzukommen, die „bislang an die Länder abgetretenen bildungspolitischen Aufgaben vermehrt an den Bund abzutreten“, um dieses Ziel zu erreichen?
152. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der Forderung des WSK-Ausschusses, auf die schrittweise Umsetzung der Unentgeltlichkeit eines Hochschulstudiums gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des WSK-Pakts hinzuwirken sowie der Forderung nach einer vermehrten Übertragung von Regelungskompetenzen von den Ländern an den Bund bislang nicht nachgekommen bzw. nicht gesetzgeberisch initiativ geworden?
153. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Forderung ein, Mechanismen zu schaffen, die es Mitgliedern von ethnischen Gruppen ermöglichen, sich selbst zu identifizieren und damit Datengrundlagen für die Gewährleistung von kulturellen Rechten von Gruppen und Minderheiten in Deutschland zu schaffen?  
  
Wie könnten solche Mechanismen nach Einschätzung der Bundesregierung im Rahmen der grundgesetzlichen Vorgaben beschaffen sein?

Berlin, den 9. März 2012

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**